

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 78/65

URTEIL

Verkündet am

14. November 1966
Horn
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des Spediteurs Josef P [REDACTED],
2. dessen Ehefrau Margarete P [REDACTED] geb. V [REDACTED],
beide in P [REDACTED] bei Bad G [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Heinz H [REDACTED], K [REDACTED] im B [REDACTED],
Ga [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. November 1966 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 15. April 1965 wird zurückgewiesen.

Die Beklagten haben die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hat von den Beklagten aus ungerechtfertigter Bereicherung Rückzahlung von 17.000,- DM nebst Zinsen begehrt. Die Beklagten haben mit Gegenansprüchen aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen aufgerechnet. Wegen der Einzelheiten wird auf das erste Revisionsurteil vom 20. September 1962 - VII ZR 90/61 - verwiesen.

Das Berufungsgericht hat der Klage wiederum stattgegeben. Hiergegen richtet sich die erneute Revision der Beklagten mit dem Ziele der Klagabweisung. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Es ist nicht mehr streitig, daß der Klageanspruch entstanden ist. Der Streit geht nur noch darum, ob er durch Aufrechnung erloschen ist. Das hat das Berufungsgericht verneint. Die Revision bekämpft diese Auffassung.

I. Das Berufungsgericht hält die Aufrechnung der Beklagten mit ihrer etwaigen Forderung gegen van den Ho mangels Gegenseitigkeit für unzulässig. Der im ersten Revisionsurteil unterstellte Ausnahmefall sei hier nicht gegeben; es sei nicht bewiesen, daß der Kläger Strohmann van den Hoeks gewesen sei.

Gegen das Letztere bringt die Revision nichts mehr vor.

II. Das Berufungsgericht verneint auch einen Anspruch der Beklagten gegen den Kläger.

Es hält ein eigenes Verschulden des Klägers bei seinen Vertragsverhandlungen mit den Beklagten für nicht erwiesen.

Die Revision macht demgegenüber geltend, der Kläger müsse für das Verhalten van den Ho als seines Mitgesellschafters oder Erfüllungsgehilfen einstehen. Darauf kommt es jedoch nicht an. Denn auch bei einer Haftung des Klägers für van den Ho gemäß § 278 oder § 427 BGB besteht ein Anspruch der Beklagten im vorliegenden Fall nicht.



1) Ein solcher Anspruch aus Verschulden van den Hoeks bei den Vertragsverhandlungen am 6. Oktober 1958 setzt zunächst voraus, daß in den Beklagten schuldhaft das Vertrauen geweckt oder genährt worden ist, der Vertrag werde mit Sicherheit zustande kommen. An diesem Grundsatz, auf den schon am Schluß des ersten Revisionsurteils hingewiesen worden ist und den der Senat in ständiger Rechtsprechung vertritt, ist festzuhalten (vgl. außer dem bereits im ersten Revisionsurteil angeführten Urteil die Entscheidungen VII ZR 35/61 vom 12. Juli 1962; VII ZR 146/61 vom 8. Oktober 1962; VII ZR 128/61 vom 14. Februar 1963 und VII ZR 228/63 vom 12. November 1965).

Zu Unrecht meint die Revision im Anschluß an den Beitrag von Nirk in der Festschrift für Möhring S. 385, 401-402, der erkennende Senat befinde sich mit dieser seiner Rechtsansicht im Gegensatz zum VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs. Dessen Urteilen LM Nr. 11 zu § 276 (Fa) BGB und VIII ZR 4/60 vom 28. November 1960 (vgl. Nirk aaO Fußn. 61) ist eine abweichende Auffassung nicht zu entnehmen.

2) Die Revision hält für entscheidend die angebliche Zusage van den Hoek, 400.000,- DM bar zu zahlen, das Geld aus der Schweiz zu holen und zum Vertragsschluß mitzubringen.

Die Revision übersieht, daß das Berufungsgericht diese Behauptung der Beklagten nicht als erwiesen ansieht. Es gibt zwar die entsprechenden Aussagen van der Zandes und der Beklagten wieder, hält diese aber angesichts der

abweichenden Bekundungen der Zeugen S [REDACTED] und van den Ho [REDACTED] sowie aus weiteren Gründen nicht für beweiskräftig.

3) Die Revision beruft sich weiter auf die Behauptung der Beklagten, van den Ho [REDACTED] habe ihnen gesagt, sie sollten den Mietern alsbald kündigen, er werde in solchem Fall für die von den Beklagten an die Mieter zu zahlenden Abstandsgelder aufkommen.

Es ist der Revision zuzugeben, daß das Berufungs-
urteil ein Eingehen auf diese Behauptung und die dazu durchgeführte Beweisaufnahme vermissen läßt. Im Ergebnis ist das aber unschädlich. Denn ein Anspruch der Beklagten aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen scheitert, wie schon das Berufungsgericht hilfsweise dargelegt hat, jedenfalls aus folgendem Grunde:

Die Beklagten haben dem van den Ho [REDACTED] und dem Kläger bis zum 20. Oktober 1958 geflissentlich ihren langfristigen Vertrag mit der BP-Treibstoffgesellschaft verschwiegen, wonach sie dieser gegenüber bis zum Jahre 1986 zum Betrieb einer öffentlichen Tankstelle auf dem Grundstück verpflichtet waren. Wenn sie auch auf dem Standpunkt gestanden haben mögen, der Vertrag sei unwirksam, so wußten sie doch, daß die Treibstoffgesellschaft sie an dem Vertrag festhalten wollte und daß sie nicht ohne weiteres damit rechnen konnten, davon loszukommen. Bei dieser Sachlage waren sie nach Treu und Glauben verpflichtet, diesen für einen Erwerber des Grundstücks sehr bedeutsamen Umstand zu offenbaren und nicht zu verschweigen. Wie das Berufungsgericht weiter feststellt, war die Polizeibehörde, die als Mieter des Grundstücks in Betracht kam,

damals noch nicht bereit, eine öffentliche Tankstelle auf dem Grundstück zu dulden.

Die Beklagten haben sich durch das Verschweigen ihres langfristigen Vertrages mit der Treibstoffgesellschaft am 6. Oktober 1958 somit selbst nicht "vertragsverhandlungstreu" verhalten. Sie mußten unter den gegebenen Umständen damit rechnen, daß der Vertragsschluß scheitern werde, wenn ihr Verhandlungspartner von dem langfristigen Vertrage erfuhr. Da sie in diesem wichtigen Punkte selbst mit der Wahrheit zurückgehalten haben, durften sie nicht auf das Zustandekommen des Vertrages vertrauen. Es fehlt somit der allein schutzwürdige Tatbestand berechtigten Vertrauens, der die unumgängliche Voraussetzung für jeden Anspruch aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen bildet (vgl. auch das Urteil des Senats VII ZR 76/62 vom 6. Mai 1963).

III. Nach alledem ist die Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Vogt

Finke